

Verlautbarung zum Einsatz von Selbstspielautomaten („Orgamaten“)

„Hiermit verfüge ich, dass sowohl die Anschaffung als auch die Verwendung von Selbstspielautomaten (z. B. sogenannter „Orgamaten“), welche - unabhängig von Ihrer Funktionsweise – im Gottesdienst den Organistendienst eines Kirchenmusikers ersetzen sollen, in den Pfarreien des Bistum Limburg nicht gestattet werden. Die Ausführung von Teilen liturgischer Handlungen durch Automatenysteme ist grundsätzlich nicht zulässig und kann selbst durch finanzielle Engpässe nicht legitimiert werden. Diese Regelung gilt auch für vergleichbare Selbstspielgeräte. Kaufverträge über derartige Geräte werden vom Bischöflichen Ordinariat nicht genehmigt.“

Limburg, den 20. März 2012
Az. 264J/13847712/01/1

Dr. Franz Kaspar
Generalvikar

Zur Erläuterung:

Höhepunkte kirchlichen Handelns und gemeindlichen Lebens sind die Gottesdienste. In ihnen und für sie leisten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen unverzichtbaren liturgischen Dienst, der unter keinen Umständen durch Maschinen oder Automaten – gleich welcher Funktionsweise – ersetzt werden kann.

Bei Orgamaten handelt es sich um programmierbare, automatische Spieleinrichtungen für Pfeifenorgeln, die als Hilfe für den Orgelbauer beim Stimmen gedacht sind, heute aber auch Organisten ersetzen sollen. Zudem bieten Digitalorgeln inzwischen die Möglichkeit, programmierte Musik fremd- und ferngesteuert wiederzugeben. Auch MIDI-Systeme, die Tonaufzeichnungen ermöglichen, sind dementsprechend für die Begleitung liturgischer Handlungen nicht gestattet.

Nach dem Verständnis des II. Vatikanischen Konzils sind die Gemeinde und aus ihr heraus besondere Dienste die Träger der Liturgie. Auch finanzielle Engpässe oder Organistenmangel können nicht bemüht werden, diesen Wesenszug gottesdienstlichen Feiern außer Kraft zu setzen.

Vielmehr sind Kreativität und Engagement in den Gemeinden gefragt, immer wieder Menschen für den Dienst als Kirchenmusiker/in zu gewinnen. Für die kirchenmusikalische Ausbildung ist das Referat Kirchenmusik zuständig, bei der Beratung und Begleitung sind die Bezirkskantorate gern behilflich.

Bei einem Einbau von Selbstspielgeräten im Orgelinneren werden oftmals schwerwiegende Eingriffe in die vorhandene Substanz notwendig. Diese können das Orgelwerk nachhaltig schädigen und dazu führen, dass Garantieansprüche erlöschen oder Orgelbauwerkstätten nicht mehr zur Wartung und Pflege dieser Instrumente bereit sind.